

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 29. April 2013**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.06.2014

Geschäftszeichen:

I 38-1.70.5-22/14

Zulassungsnummer:

Z-70.5-127

Geltungsdauer

vom: **11. Juni 2014**

bis: **24. April 2018**

Antragsteller:

Q-railing Europe GmbH & Co. KG

Marie-Curie-Straße 12

46446 Emmerich am Rhein

Zulassungsgegenstand:

**Punktgehaltene absturzsichernde Verglasung mit "Q-Railing Klemmhaltern" aus
nichtrostendem Stahl**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-70.5-127 vom 24. April 2013.
Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 Klemmhalter und Zubehörteile

(1) Die Klemmhalter aus nichtrostendem Stahlguss müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Sie müssen eine Zugfestigkeit von mindestens $R_m = 494 \text{ N/mm}^2$ aufweisen. Die Klemmhalter haben elastische Einlagen aus EPDM mit einer Shore-Härte von $\text{ca. } 80 \pm 5$ nach DIN 53505¹.

(2) Die Klemmschrauben M6x16-A4-70 (Art.-Nr. 93.0670.616.14) und M6x20-A4-70 (Art.-Nr. 93.0670.620.14), Senkkopf mit Innensechskant nach DIN EN ISO 10642², müssen aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4301 oder 1.4401 gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6³ bestehen.

(3) Die Sicherungsplatten (Art.-Nr. 19.5016.24.00) und die Sicherungsstifte (Art.-Nr. 19.5015.030.15), siehe Anlagen 15-18, 21, 22, 25 und 26 müssen aus nichtrostendem Stahl bestehen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Abschnitt 2.1.3.1 erhält folgende Fassung:

2.1.3.1 Allgemeines

(1) Bei den Klemmhaltern mit geradem Anschlussbereich sind Pfosten mit entsprechend gerader Fläche im Bereich der Halterbefestigung zu verwenden. Bei Einsatz der Klemmhalter mit konkavem Anschlussbereich sind Pfosten mit entsprechend abgestimmtem Außendurchmesser zu verwenden. Die Pfosten müssen aus nichtrostendem Stahl mit einer mindestens 2 mm dicken Profilwandung bestehen. Sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(2) Die Befestigung der Klemmhalter an den Pfosten hat mit Schrauben M8x20 A4-70 nach DIN EN ISO 4762⁴ zu erfolgen. Für die Befestigungsschrauben ist nichtrostender Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4031 oder 1.4401 gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6³ zu verwenden. Bei einer Profilwandung, deren Dicke nicht ausreicht, um eine sichere Verankerung der Befestigungsschrauben zu gewährleisten, sind geeignete Einnietmutter zur Verankerung zu verwenden. Die Einnietmutter sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Anlagen 7 bis 26 werden wie folgt ergänzt:

Zusätzlich zu den in den Tabellen aufgeführten Modellen mit den Art.-Nr. 14.XXXX.XXX... dürfen die geometrisch identischen Modelle mit den Art.-Nr. 13.XXXX.XXX... verwendet werden.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

1	DIN 53505:2000-08	Prüfung von Kautschuk und Elastomeren - Härteprüfung nach Shore A und Shore D
2	DIN EN ISO 10642:2004-06	Senkschrauben mit Innensechskant
3	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 für "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen"	
4	DIN EN ISO 4762:2004-06	Zylinderschrauben mit Innensechskant